IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: **Bestattungsfachkraft**[1]

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
☐	BBP 1: Durchführen von Trauerfeiern, Beisetzungen und Bestattungen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 1)		**Grabtechnische Arbeiten**
		☐	a) Grabstellen einrichten, öffnen und schließen
		☐	b) Grabstellen für die Bestattung anlegen und dekorieren
		☐	c) Umbettung oder Exhumierung veranlassen und vornehmen
			Versorgung von Verstorbenen
		☐	d) Maßnahmen des persönlichen Gesundheitsschutzes anwenden
		☐	e) Grundversorgung durchführen, insbesondere hygienische Maßnahmen, Einkleiden, Kosmetik und Einbetten
		☐	f) Transport und Überführung von Verstorbenen durchführen
		☐	g) Verstorbene unter Berücksichtigung rechtlicher und hygienischer Vorgaben aufbewahren
		☐	h) Verstorbene unter Berücksichtigung trauerpsychologischer, religiöser und weltanschaulicher Aspekte aufbahren
			Vorbereiten, Organisieren und Durchführen von Bestattungen
		☐	i) Organisation und Ablauf der Trauerfeier, insbesondere Trauerzeremonie und Kondukt, festlegen und veranlassen; bei der Textgestaltung sowie bei der Auswahl von Trauermusik mitwirken

[1] Verordnung über die Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft vom 7. Mai 2007 (BGBl. I S. 673, 957)

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	j) bei der Erdbestattung unter Berücksichtigung der Bestattungsart mitwirken
		☐	k) Möglichkeiten der Feuerbestattung beschreiben, Urnenbeisetzungen durchführen
☐	BBP 2: Bearbeiten von Bestattungsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 2)	☐	a) Voraussetzungen für die Erteilung des Bestattungsauftrages, insbesondere Berechtigung zur Wahrnehmung der Totenfürsorge, Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen und ärztliche Todesbescheinigung, prüfen
		☐	b) Beteiligte über besondere Verhaltensmaßnahmen im Rahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren
		☐	c) Auftraggeber über Bestattungsarten und deren Modalitäten sowie Produkte beraten
		☐	d) schriftliche Angebote erstellen
		☐	e) letztwillige Verfügungen, Weisungen und vertragliche Abreden prüfen und berücksichtigen
		☐	f) Finanzierungsmodalitäten des Bestattungsauftrages prüfen
		☐	g) über Möglichkeiten der organisatorischen und psychologischen Betreuung und Hilfeleistung nach der Bestattung informieren
☐	BBP 3: Riten und Gebräuche (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 3)	☐	a) bestattungsbezogene Religionsgeschichte und weltanschauliche Gesichtspunkte bei der Bestattung berücksichtigen
		☐	b) Entwicklung und Geschichte der Trauerkultur berücksichtigen
		☐	c) Bestattungskulturen und -formen, insbesondere den Angehörigen, erläutern
☐	BBP 4: Berufsbezogene Rechtsvorschriften, Normen und technische Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 4)	☐	a) berufsbezogene Rechtsvorschriften anwenden
		☐	b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen sowie Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden
☐	BBP 5: Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen, Durchführen warenkundlicher Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 5)	☐	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen
		☐	b) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe, Textilien und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	c) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten; Werkstoffverbindungen herstellen
		☐	d) Särge und Urnen herrichten
		☐	e) Stoffe, insbesondere Chemikalien und Lösungen, unterscheiden und anwenden
☐	BBP 6: Psychologische Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 6)	☐	a) Personen beraten und betreuen, situationsbezogenes Verhalten und angepasste Gesprächsführung anwenden
		☐	b) trauerpsychologische Maßnahmen anwenden und solche Leistungen Dritter vermitteln
		☐	c) Maßnahmen zur psychologischen Verarbeitung beruflicher Eindrücke und Erlebnisse anwenden
☐	BBP 7: Bestattungsvorsorge (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 7)	☐	a) über Bedeutung und Möglichkeiten der Bestattungsvorsorge informieren
		☐	b) Angebote über die Bestattungsvorsorge unterbreiten
		☐	c) Finanzierungsmöglichkeiten der Bestattungsvorsorge erläutern

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen von Arbeitsabläufen, Ausführen von Geschäfts- und Verwaltungsvorgängen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 8)

Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller/-in _____